



II-14658 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7426/1-Pr 1/94

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

6726/AB

1994-08-12

zu 6739 AB

Wien

zur Zahl 6799/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschöber, Freunde und Freundinnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Umweltdelikte-Vollzug, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Welche konkreten Umweltverfahren hat es in den Jahren 1989 bis 1994 im Zusammenhang mit der Lenzing AG gegeben? Um welche konkrete Verdachtsmomente und Vorwürfe handelt es sich? Um welche Detailverfahren handelt es sich? Wann wurden sie jeweils aktenkundig? In welchem konkreten Ermittlungsstand befinden sie sich?
2. Welche konkreten Verfahren wurden im Zusammenhang mit der Hausmülldeponie Bachmanning geführt? Um welche konkrete Verdachtsmomente und Vorwürfe handelt es sich? Wann wurden sie aktenkundig? Welche Gutachten wurden in Auftrag gegeben? Wann wurden diese Gutachten abgeliefert? In welchem Verfahrensstadium befindet sich die Angelegenheit? Wann ist mit Anklageerhebung bzw. Prozeßbeginn zu rechnen?
3. Welche Verfahren liegen in der Causa Wurm/Neumarkt vor? Um welche konkrete Verdachtsmomente und Vorwürfe handelt es sich? Wann wurden die Ermittlungen begonnen? Welche Gutachten wurden bislang wann vorgelegt? In

welchem konkreten Verfahrensstand befindet sich die Angelegenheit? Wann soll es zur Anklageerhebung bzw. zum Prozeß kommen?

4. Welche sonstigen gerichtlichen Ermittlungen über Umweltdelikte liegen derzeit in Oberösterreich vor? Um welche konkrete Einzelvorwürfe gegen welche Personen bzw. Firmen handelt es sich? Welche Gutachten wurden bislang erarbeitet? Wie lautet der konkrete Verfahrensstand? Wann ist mit einem Abschluß des Verfahrens zu rechnen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Wie die staatsanwaltschaftlichen Behörden dem Bundesministerium für Justiz berichtet haben, hat es in den Jahren 1989 bis 1994 im Zusammenhang mit der Lenzing AG bei der Staatsanwaltschaft Wels bzw. beim Kreis- (nunmehr Landes)gericht Wels nachstehende Umweltstrafverfahren gegeben:

a) 4 St 573/89:

Das Verfahren wurde durch eine Sachverhaltsmitteilung des Erstanfragestellers u.a., eingelangt am 3.11.1989 bei der Staatsanwaltschaft Wels, eingeleitet und in der Folge durch amtswegig angeordnete Überprüfungen intensiviert. Nach umfangreichen Vorerhebungen wurde am 7.2.1994 beim Landesgericht Wels ein Strafantrag gegen sieben Personen eingebracht.

In diesem Strafantrag wird dem Vorstandsmitglied Dr. J.Z., dem Produktionsleiter Dr. Dipl.Ing. F.H.G. und dem Abteilungsleiter Dr. Dipl.Ing. H.C.B. als vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt nach § 180 Abs. 1 Z 2 StGB vorgeworfen, in der Zeit von zumindest 1985 bis 27.8.1989 entgegen den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes und behördlichen Auflagen die Einleitung von Abwässern trotz hoher chemischer Belastung und überhöhter Temperatur in die Ager unter stetiger Ausweitung des Produktionsumfanges veranlaßt zu haben, sodaß dadurch eine Gefahr für den Tier- und Pflanzenbestand in einem größeren Gebiet entstehen konnte und auch tatsächlich entstand. Darüber hinaus wird zwei der genannten und vier weiteren Bediensteten der Lenzing AG zur Last gelegt, am 26. und 27.11.1991

fahrlässig entgegen Rechtsvorschriften und behördlichen Auflagen bzw. Vorschriften die Ager dadurch verunreinigt zu haben, daß sie es in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich verabsäumten, die beim Aufbereiten und Transport von Natriumhyperchloridlauge erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen, zu überprüfen und einzuhalten, wodurch ein Rohrgebrechen zu einem Austritt der Chlorbleiche in die Ager führte und erst mit enormer Verspätung wahrgenommen wurde, sodaß etwa 20.000 Liter Chlorlauge in die Ager gelangten, wodurch es über eine Strecke von mehr als 30 km zu einem Fischsterben kam und die Biozönose auf Jahre hinaus durch Vernichtung des Bakterienbestandes und des Selbstreinigungsvermögens beeinträchtigt wurde. Dieses Fehlverhalten wird von der Staatsanwaltschaft Wels als fahrlässige Beeinträchtigung der Umwelt nach § 181 i.V.m. § 180 Abs. 1 Z 2 StGB gewertet.

Ein Termin für die Hauptverhandlung vor dem Landesgericht Wels ist derzeit noch nicht bekannt.

b) 4 St 2497/92:

Das Verfahren wurde auf Grund einer Anzeige des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich vom 11.12.1992 eingeleitet. Am 13.2.1994 hat die Staatsanwaltschaft Wels einen Strafantrag gegen sieben (weitere) Mitarbeiter der Lenzing AG in Richtung § 181 i.V.m. § 180 Abs. 1 Z 2 StGB eingebracht. Ihnen wurde vorgeworfen, am 20.10.1992 entgegen einer Rechtsvorschrift und einem behördlichen Auftrag durch in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich gelegene sorgfaltswidrige Handlungen die Ager dadurch fahrlässig verunreinigt zu haben, daß beim Transport eines Mischkondensators die Spinnbadsäureleitung beschädigt wurde, wodurch es zum Austritt von Säure und zu einer Wasserverunreinigung kam, durch die eine Gefahr für den Tier- und Pflanzenbestand in einem größeren Gebiet entstehen konnte.

In der Hauptverhandlung am 30. Mai 1994 wurden vier Beschuldigte gemäß § 259 Z 3 StPO rechtskräftig freigesprochen. Das Verfahren gegen drei weitere Beschuldigte wurde ausgeschieden und zur Durchführung weiterer Erhebungen, insbesondere zur Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen aus dem

Fischereiwesen und aus dem Transportwesen sowie zu zeugenschaftlichen Einvernahmen, an den Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Wels rückgeleitet.

c) 4 UT 558/93:

Aufgrund eines Berichtes des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich vom 9.2.1993 unter dem Schlagwort "Vorfall in der Lenzing AG - Austritt stark alkalischer Substanzen in den Agerfluß" wurde eine Trübung des Agerflusses am 16.12.1992 im Bereich Vöcklabruck bekannt. Bei der Analyse einer gezogenen Wasserprobe beim Pegel Pichlwang wurde eine ph-Wert-Erhöhung von durchschnittlich 8,2 auf 9,4 bei gleichzeitigem Absinken der elektrischen Leitfähigkeit festgestellt. Seitens der erhebenden Gendarmeriebeamten konnte die Lenzing AG als Verursacher nicht verlässlich ermittelt werden. Nach dem Gutachten des Amtssachverständigen für Chemie des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung könnte die Ursache auch ein Zwischenfall auf einer Baustelle mit Ableitung von beton- oder kalkhaltigen Abwässern gewesen sein. Das Verfahren wurde am 21.10.1993 gegen unbekannte Täter gemäß § 412 StPO abgebrochen.

Zu 2:

Im Zusammenhang mit der Hausmülldeponie Bachmanning ist bei der Staatsanwaltschaft Wels bzw. beim Landesgericht Wels ein Verfahren gegen vier Personen anhängig. Einbezogen in dieses Verfahren ist ein wiederaufgenommenes Verfahren gegen zwei dieser vier Personen.

Das Verfahren wurde durch eine Anzeige des Gendarmeriepostenkommandos Offenhausen Anfang März 1988 aktenkundig. In der Folge wurden sowohl durch Privatpersonen als auch durch Bürgerinitiativen und politische Gruppierungen sowie durch die Gewerbe- und Wasserrechtsbehörde Sachverhaltsmitteilungen und Anzeigen erstattet. Nach dem Inhalt dieser Anzeigen sind H. K. und A.O. verdächtig, durch bescheidwidrigen bzw. konsenslosen Betrieb der Haus- und Sondermülldeponie in Bachmanning sowie von vier Sonderabfallsilos und drei Sickerwasserauffangbecken eine Beeinträchtigung der Umwelt, insbesondere eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser, verursacht zu haben. Darüber hinaus soll H. K. das Deponiegelände und die Sonderabfallsilos unter der Vorgabe, diese seien bescheidkonform errichtet und betrieben

worden, in betrügerischer Art und Weise an die Firma ABG Abfallverwertung-Bachmanning GesmbH verkauft haben. K. L. und A. Sch. stehen in Verdacht, eine Beeinträchtigung der Umwelt durch Unterlassung von Absicherungen der Deponie verursacht zu haben.

Die Staatsanwaltschaft Wels hat am 16.11.1988 beim U-Richter den Antrag auf Einholung eines Gutachtens eines geologischen Sachverständigen gestellt, dem das Landesgericht Wels durch Bestellung des Dr. P. B. entsprach. Mit Beschluß vom 24.4.1989 wurde darüber hinaus Dipl.Ing.Dr. B. H. zum chemisch-technischen Sachverständigen bestellt; er wurde am 17.10.1989 wegen Verdachts der Befangenheit wiederum enthoben. Mit Beschluß vom 17.10.1989 wurde Dr.Dipl.Ing. B. St. zum Sachverständigen für technische Chemie bestellt. Dieser wurde in der Folge mit der Durchführung von Beprobungen, Analysen, Auswertungen und der Gutachtenserstellung beauftragt; dieser Auftrag wurde laufend durch aktuelle neue Verdachtsmomente erweitert. Neben schriftlichen Vorausberichten des Sachverständigen erstattete dieser am 23.10.1989 ein vorerst 34 Seiten umfassendes Gutachten, am 26.6.1990 ein Gutachten im Umfange von 1237 Seiten und am 5.10.1992 ein solches über 316 Seiten. Weiters wurde mit Beschluß des Landesgerichtes Wels vom 31.7.1989 Dipl.Ing. K. St., Sachverständiger für Bauwesen, mit der Überprüfung und Erstellung eines Gutachtens, betreffend die vier Sondermüllschlammbehälter der Deponie in Bachmanning, beauftragt. Der Sachverständige erstattete am 20.11.1992 nach vollständiger Räumung dieser vier Sondermüllbehälter sein Gutachten.

Der gegenständliche Strafakt umfaßt bis jetzt ohne Beilagen 36 Aktenbände. Der für Umweltstrafsachen zuständige Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Wels ist derzeit mit der Verfassung eines Berichtes bezüglich der beabsichtigten Endantragstellung befaßt.

Zu 3:

Das Verfahren im Komplex Wurm ist zu 4 St 815/90 der Staatsanwaltschaft Wels im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Lederfabrik in Neumarkt anhängig. Vier Personen sind des Vergehens der vorsätzlichen Beeinträchtigung der Umwelt nach § 180 StGB und teils auch des Vergehens des umweltgefährdenden Beseitigens und Betreibens von Anlagen nach § 181b StGB verdächtig.

Die Ermittlungen begannen mit einer Strafanzeige des Gendarmeriepostenkommandos Neumarkt, die am 9.5.1990 bei der Staatsanwaltschaft Wels eingelangt ist. Dazu kamen mehrere Sachverhaltsmitteilungen und Anzeigen von Anrainern und Behörden. Zum Umweltkomplex liegt ein Gutachten des Sachverständigen Dipl.Ing. B. St. vom 3.12.1993 vor, das 5 Bände mit insgesamt 3.130 Seiten umfaßt. Hinsichtlich des mit diesem Umweltverfahren in engem Zusammenhang stehenden Verdachts des Verbrechens des Betruges und der betrügerischen Krida wird derzeit das Einlangen des Gutachtens eines Buchsachverständigen abgewartet. Eine Endantragstellung wird nach dem Einlangen dieses Gutachtens erfolgen.

Zu 4:

In Oberösterreich sind derzeit folgende weitere gerichtliche Verfahren im Zusammenhang mit Umweldelikten anhängig:

Staatsanwaltschaft Linz

a) 10 St 5238/90

Strafsache gegen J.H. wegen § 181 StGB:

Es handelt sich um Vorwürfe gegen den Verantwortlichen der Firma H. GesmbH in Schwertberg bezüglich Verunreinigung der Aist durch Einleitung von Abwässern der Wasch- und Entwachsungsanlage. Bisher wurde ein Gutachten eines Sachverständigen für Technische Chemie sowie ein ökologisches Gutachten eingeholt. Am 20.6.1994 erfolgte vom Landesgericht Linz ein Schuldspruch wegen § 181 StGB, gegen den volle Berufung angemeldet wurde.

b) 10 St 1320/93

Strafsache gegen R. P. und W. H. wegen §§ 177 Abs. 1, 181 StGB:

Es handelt sich um Vorwürfe gegen Verantwortliche der Firma UA GmbH Wels wegen Austretens einer Chlorgaswolke am 7.7.1993 in Traun anlässlich des Beladens eines Entsorgungsfahrzeuges der genannten Firma mit Natrium-Hyperchloridlauge, wodurch eine Gefahr für Leib und Leben einer größeren Zahl von Menschen und

für den Tier- und Pflanzenbestand in einem größeren Gebiet herbeigeführt wurde. Es wurde ein Gutachten eines Sachverständigen der Technischen Chemie eingeholt. Am 23.2.1994 wurde gegen den Lenker des Tanksattelfahrzeuges R. P. sowie den Prokuristen der Firma UA-GmbH Strafantrag wegen §§ 177 Abs. 1, 181 StGB gestellt, weil das Fahrzeug für den Transport von Natrium-Chlorid-Lauge nicht zugelassen war und keine ordnungsgemäße Reinigung des Tankwagens vor dem Betanken mit Natrium-Hyperchloridlauge erfolgte. Die Hauptverhandlung ist für den 28.9.1994 anberaumt.

c) 10 St 4584/92

Strafsache gegen H. A. Ch. wegen § 180 Abs. 2 Z. 2 StGB:

Es handelt sich um den Vorwurf der Lagerung von Altautos, Alteisen, Motorteilen und Autobatterien auf unbefestigten Abstellflächen in Grünbach bei Freistadt, so daß es zu einer massiven Bodenverunreinigung kam. Es wurde ein Gutachten eines Sachverständigen aus dem Bereich der Technischen Chemie eingeholt. Der Inhaber der Firma H. A. Ch. wurde mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 15.11.1993 des Vergehens der vorsätzlichen Beeinträchtigung der Umwelt nach § 180 Abs. 2 Z. 2 StGB schuldig erkannt; eine Entscheidung über die Berufung des Angeklagten gegen dieses Urteil durch das Oberlandesgericht Linz liegt derzeit noch nicht vor.

d) 10 St 1078/94

Strafsache gegen Ing. G. F. und H. P. wegen § 180 StGB:

Es handelt sich um den Vorwurf des Ausbringens von Klärschlamm durch die Entsorgungsfirma P. auf einer Wiese bzw. im Wald im April 1994. Das Strafverfahren wird derzeit gegen den Lenker des Entsorgungsfahrzeuges sowie gegen den für diesen Bereich zuständigen Prokuristen Ing. G. F. geführt. Am 13.6.1994 wurde die Einholung eines Gutachtens aus dem Bereich der technischen Chemie beantragt; der bestellte Sachverständige hat eine sofortige Befundaufnahme und Gutachtenserstattung binnen vier Monaten zugesagt. Sollten nach Einholung des Gutachtens keine weiteren Erhebungen mehr erforderlich sein, kann mit einer

Enderledigung durch die Staatsanwaltschaft Linz bis spätestens Ende 1994 gerechnet werden.

e) 10 St 5244/88

Strafsache gegen fünf Angestellte der Voest Alpine AG:

Aufgrund eines Gutachtens des Sachverständigen Dr. B. wurde das gegen die Genannten wegen des Vorwurfs geführte Strafverfahren, an der in den Medien als "Schwarzer Freitag" eingegangenen Belastung der Linzer Luft mit Schwefeldioxyd zwischen 10. und 11.7.1986 mitschuldig gewesen zu sein, eingestellt. Nachdem im Verfahren 19 Vr 1830/86 des Landesgerichtes Linz ein weiteres Gutachten von Dipl.Ing. S. eingeholt worden war, das auch die angeführten Personen belastete, wurde am 22.6.1988 der Antrag auf formlose Fortsetzung des Verfahrens gegen diese Beschuldigten gestellt. Sodann wurde ein weiteres Gutachten von Dipl.Ing. S. (Technische Chemie) eingeholt und am 2.5.1990 Strafantrag gegen die genannten Personen wegen § 181 (§ 180 Abs. 1 Z. 1) StGB erhoben (Tatzeitraum 1982 bis Ende 1986 - Schwefeldioxidemissionen im Bereich aller mit Koksereigas befeuerten Kesselanlagen der Voest-Alpine AG). Nach Einholung eines weiteren ergänzenden Gutachtens von Dipl.Ing.Dr. S. durch den Verhandlungsrichter wurde von diesem die Hauptverhandlung für die Zeit vom 30.9.1991 bis 4.10.1991 anberaumt. Da am 30.9.1991 gegen den Sachverständigen Dipl.Ing. S. vom Kreisgericht Wels im Zusammenhang mit der Erstattung von Gutachten die Voruntersuchung wegen des Verdachts des Amtsmißbrauchs nach § 302 StGB eingeleitet wurde, wurde die Verhandlung abberaumt. Da in weiterer Folge ein Abschluß des Strafverfahrens gegen Dipl.Ing. S. nicht abzusehen war, wurde am 8.1.1992 beim Einzelrichter der Antrag auf Einholung eines neuen Gutachtens durch einen weiteren Sachverständigen aus dem Bereich der Technischen Chemie gestellt. In weiterer Folge wurde mit Beschluß des Einzelrichters, der den Ausgang des Strafverfahrens gegen Dipl.Ing. S. vorerst weiterhin abwarten wollte, Dipl.Ing. S. erst am 2.7.1992 als Sachverständiger enthoben und der Akt zur Bestellung eines weiteren Sachverständigen an den Untersuchungsrichter zurückgeleitet. Vom Untersuchungsrichter wurde dem Sachverständigen aus dem Bereich der Technischen Chemie Dr. H. am 10.9.1992 der Akt zur Gutachtenserstattung übermittelt. Da mehrere Urgezen nichts fruchteten, wurde Mitte März 1994 dem Sachverständigen Dr. H. eine letzte

Nachfrist von 2 Monaten unter Androhung der Enthebung und Einschaltung des Sachverständigenverbandes (zwecks allfälliger weiterer Veranlassungen) angedroht, wobei sodann von Dr. H. die Übermittlung des Gutachtens bis Ende Juni/Anfang Juli 1994 zugesagt wurde. Das Gutachten ist allerdings bis dato nicht eingelangt. Im Falle einer Enthebung des Sachverständigen wäre jedoch bei Beauftragung eines neuen Sachverständigen im Hinblick auf die umfangreiche komplexe Materie mit erheblichen weiteren Verzögerungen zu rechnen.

f) 10 St 6383/88

Strafsache gegen vier Mitarbeiter der Voest-Alpine-GesmbH wegen § 181 StGB:

Es handelt sich um den Vorwurf der Verunreinigung der Donau im Bereich des Werkshafens der Voest-Alpine-Stahl-GesmbH durch Einleitung von ca. 100.000 Liter zyanidhaltigem Abwasser. Es wurde ein limnologisches Sachverständigengutachten eingeholt. Am 6.9.1989 wurde Strafantrag wegen § 181 (180 Abs. 1 Z. 2) StGB gestellt.

Mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 1.10.1991 wurden die vier Beschuldigten von dem wider sie erhobenen Vorwurf gemäß § 259 Z. 3 StPO freigesprochen. Dieses Urteil wurde aufgrund einer Berufung der Staatsanwaltschaft Linz vom Oberlandesgericht Linz am 15.6.1992 aufgehoben und die Strafsache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht Linz zurückverwiesen.

Aufgrund der Ausführungen in der Entscheidung des Oberlandesgerichtes Linz wurde vom Einzelrichter ein Gutachten eines Sachverständigen aus dem Bereich der Umweltschutztechnik in Auftrag gegeben; zum Sachverständigen wurde im Sommer 1993 Dr. J. bestellt, der - nach Einsicht in den Akt - Ende 1993 mitteilte, daß er das Gutachten wegen Arbeitsüberlastung nicht erstatten könne. Von dem in weiterer Folge bestellten Sachverständigen Dipl.Ing. E. wurde im März 1994 auf dem Betriebsgelände der Voest-Alpine AG die Befundaufnahme durchgeführt und eheste Gutachtenserstattung zugesagt. Das Gutachten ist bislang noch nicht eingelangt. Der rechtskräftige Verfahrensabschluß läßt sich derzeit noch nicht absehen.

g) 10 St 1155/94

Strafsache gegen A. P. wegen § 181 StGB:

Es handelt sich um den Vorwurf der Grundwassergefährdung durch einen Tankwagenzwischenfall am 23.6.1994 in St. Martin im Mühlkreis, bei dem ca. 1000 Liter Öl ausgeflossen sind. Es wurde ein kraftfahrzeugtechnisches Sachverständigengutachten zur Frage eines allfälligen Gebrechens der Pumpenanlage beim Tankwagenzug eingeholt. Das Verfahrensende läßt sich derzeit noch nicht absehen, weil unter Umständen noch ein weiteres Gutachten aus dem Bereich der Technischen Chemie erforderlich sein könnte.

h) 4 St 4523/93

Strafsache gegen Dipl.Ing. G. K. wegen § 181 StGB:

Es handelt sich um Vorwürfe der Schadstoffkontaminationen in Steyregg, unter anderem durch Fluor- und Quecksilberbelastung sowie andere Schwermetalle, resultierend aus der Sinteranlage der Voest-Alpine. Eingeholt wurden ein Gutachten der Bundesanstalt für Agrarbiologie über Immissionserhebungen mit Hilfe standardisierter Weidegraskulturen in der Stadtgemeinde Steyregg sowie eine Äußerung der Umweltschutzbehörde. Schlußfolgerung des Gutachtens waren weitere Untersuchungen, vor allem um Auskünfte über eine mögliche Gesundheitsgefährdung von Menschen bzw. Nutztieren zu erhalten.

Zur Zeit liegt davon vorerst ein Ergebnis der Bundesanstalt für Agrarbiologie über die überhöhten Quecksilberkontaminationen vor. Ausständig ist noch eine erst voraussichtlich Ende Sommer heranstehende Kurzanalyse über die Staubbelastung in Steyregg sowie das Ergebnis einer von seiten der Umweltschutzbehörde in Auftrag gegebenen Untersuchung der Tierärztlichen Universität Wien betreffend laktierender Tiere im Raume Steyregg. Das Verfahrensende läßt sich derzeit noch nicht absehen, zumal nach Abschluß der Untersuchungsergebnisse sowie der entsprechenden Gutachten noch weitere Gutachten aus dem Bereich der Technischen Chemie erforderlich werden könnten.

Staatsanwaltschaft Wels

a) 4 St 341/94

Strafsache gegen F. H. wegen §§ 180 ff StGB:

Dieses Verfahren steht im Zusammenhang mit einer Grundwasserverunreinigung in Wels. Der Strafakt befindet sich derzeit beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Wels zur Einvernahme des Beschuldigten.

b) 4 St 610/92

Strafsache gegen E. H., Dr. F. H., Dr. F. S., Ing. K. D. und Ing. K. F. wegen §§ 180 f StGB:

Es geht um den Verdacht der unbefugten Ableitung von (Kanal-)Abwässern in die Ager. Der Akt befindet sich derzeit beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Wels zur Einvernahme der Beschuldigten und von Zeugen.

c) 4 St 837/94

Strafsache gegen W. F. O. wegen §§ 180 f StGB:

Beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Wels wurden Erhebungen zur Frage des Ausmaßes der Verunreinigung und der abstrakten Gefahr für den Tier- oder Pflanzenbestand in einem größeren Gebiet durch Ableiten von Fäkalabwässern aus einem Schweinemastbetrieb beantragt.

d) 4 St 881/91

Strafsache gegen Dipl.Ing. Ch. R. und S. H. wegen §§ 180 f StGB:

Gegenstand des Verfahrens ist die Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers durch den Betrieb der Firma VFI in Wels. Es liegt ein Sachverständigen-gutachten vom 24.11.1993, welches insgesamt 426 Seiten umfaßt, vor. Der Akt befindet sich derzeit beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Wels zur Beschaffung der bezughabenden Verwaltungsakten.

e) 4 St 898/90

Strafsache gegen H. G. wegen § 181b Z 1 und 2 StGB und § 180 Abs. 1 Z 1 und

2 StGB im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Bleikristallschleiferei in Laakirchen:

Es liegt ein Gutachten vom 13.12.1991 vor. Strafantrag wurde am 14.2.1993 gestellt. Die Hauptverhandlung vom 3.5.1994 wurde zur Ladung weiterer Zeugen auf unbestimmte Zeit vertagt.

f) 4 St 1174/93

Strafsache gegen K. N. und Dipl.Ing.Dr. B. H. wegen §§ 180 ff StGB im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mülldeponie Laakirchen:

Der aus mehreren Bänden bestehende Akt befindet sich derzeit beim Sachbearbeiter für Umweltstrafsachen der Staatsanwaltschaft Wels.

g) 4 St 1320/93

Strafsache gegen F. D. wegen § 181 StGB im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Tanklagers in Wels:

Der Akt befindet sich derzeit beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Wels zur Beischaffung des bezughabenden Wasserrechtsaktes des Magistrates der Stadt Wels.

h) 4 St 1383/93

Strafsache gegen F. K. wegen §§ 180 ff StGB im Zusammenhang mit der Mülldeponie Kappern-Marchtrenk:

Der Akt befindet sich derzeit beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Wels zur Beischaffung von Unterlagen aus dem bezughabenden Wasserrechtsakt des Magistrates der Stadt Wels.

i) 4 St 1529/91:

Strafsache gegen Ing. K. B., Ing. T. K. und A. B. wegen § 181 StGB:

Es besteht der Verdacht von Luft- und Bodenverunreinigungen durch den Betrieb

einer Lackfabrik. Der Akt befindet sich derzeit beim zuständigen Referenten für Umweltstrafsachen der Staatsanwaltschaft Wels.

j) 4 St 2005/89

Strafsache gegen H. P. und Dipl.Ing. I. K. wegen § 181 StGB:

Das Verfahren steht im Zusammenhang mit dem Betrieb von Spritzlackieranlagen und der Verunreinigung von Boden und Grundwasser durch die Firma P. in Grieskirchen. Es liegt ein Gutachten des Sachverständigen Dr. H. G. M. vom 13.10.1993 vor. Am 28.2.1992 wurde Strafantrag gegen die beiden Personen wegen § 181 in Verbindung mit § 180 Abs. 1 Z 1 und 2 Abs. 2 Z 2 StGB gestellt. Die letzte Hauptverhandlung vom 17.5.1994 wurde zur Einvernahme weiterer Zeugen auf unbestimmte Zeit vertagt.

k) 4 St 2125/93

Strafsache gegen A. K. wegen § 180 Abs. 1 Z 1 StGB:

Es besteht der Verdacht, daß der Betrieb eines ledererzeugenden und lederlackierenden Unternehmens trotz Kenntnis eines technischen Gebrechens der Abluftanlage fortgesetzt wurde, sodaß es zu einer Luftverunreinigung kommen konnte. Es liegt ein Gutachten des Sachverständigen Dipl.Ing.Dr. W. G. vom 26.1.1994 vor. Am 26.4.1994 wurde gegen A. K. Strafantrag wegen § 180 Abs. 1 Z 1 StGB erhoben. Eine Hauptverhandlung hat bislang noch nicht stattgefunden.

l) 4 St 2427/93

Strafsache gegen J. H., O. Sch. und J. Sch. wegen §§ 180 f StGB im Zusammenhang mit der Ableitung von Jauche:

Der Akt befindet sich derzeit beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Wels zur verantwortlichen Abhörung der Beschuldigten.

m) 4 St 2495/93

Strafsache gegen F. E. und Dipl.Ing.Dr. H. R. wegen §§ 180 f StGB im Zusammenhang mit dem Betrieb der BEG Bio-Energie-Forschungs- Entwicklungs- und Verwertungs GesmbH zur Erzeugung von Biodiesel:

Der Akt befindet sich derzeit beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Wels zur Einvernahme von Zeugen und Beischaffung des bezughabenden Wasserrechtsaktes.

n) 4 St 2496/92

Strafsache gegen G. A. Sp. und A. Sp. jun. wegen §§ 180, 181b StGB u.a.Del.:

Verfahrensgegenstand ist der Betrieb einer Entsorgungsfirma in Steinerkirchen bei Wels. Der Akt befindet sich derzeit beim zuständigen Referenten der Staatsanwaltschaft Wels.

Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis

a) UT 789/88

Strafsache gegen UT wegen §§ 180f StGB:

Bedienstete der AMAG Ranshofen, insbesondere Vorstandsmitglieder, sind der Beeinträchtigung von Gewässern, Boden und Luft durch bescheidwidrigen Betrieb einer Deponie verdächtig.

Es liegt ein Gutachten von Prof.Dipl.Ing.Dr. B. St. vor. Die Tatverdächtigen werden derzeit vom Landesgendarmenkommando für Oberösterreich vernommen; auch Beamte des Gewerbereferates der Bezirkshauptmannschaft Braunau/Inn und der Wasserrechtsabteilung des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung sollen vernommen werden. Mit dem Verfahrensabschluß ist innerhalb von zehn bis zwölf Monaten zu rechnen.

b) UT 403/89

Strafsache gegen UT wegen §§ 180f StGB:

Bedienstete der AMAG Ranshofen, insbesondere Vorstandsmitglieder, sind der Beeinträchtigung der Luft durch Abgasausstoß unter Verletzung bescheidmäßiger Auflagen verdächtig. Das Gutachten des bestellten Sachverständigen liegt bisher noch nicht vor. Nach dem Einlangen des Gutachtens werden die Verdächtigen von

Beamten der Umweltgruppe des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich mit den Tatvorwürfen konfrontiert werden. Mit dem Verfahrensabschluß wird innerhalb von zehn bis zwölf Monaten gerechnet.

c) 2 St 205/89

Strafsache gegen K. G. wegen § 180f StGB:

K. G. ist der Beeinträchtigung von Boden bzw. Gewässern durch den bescheidwidrigen Betrieb der Deponie Ort i. I. verdächtig. Es liegt nunmehr das Gutachten von Prof.Dipl.Ing.Dr. B. St. vor. Auf Grund der Ergebnisse des Gutachtens wird der Verdächtige durch die Beamten der Umweltgruppe des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich vernommen werden.

Im übrigen verweise ich auf meine Anfragebeantwortung vom 16.6.1994 zur Zl. 6630/J-NR/1994.

d) 1 UT 427/92

Strafsache gegen Verantwortliche der Fa. A. L. wegen §§ 180f StGB:

Betreiber der Firma A. L. sind der Beeinträchtigung von Gewässern durch unsachgemäße Entsorgung von Abwässern verdächtig. Die Erhebungen des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich konnten noch nicht abgeschlossen werden, da Vorfragen durch die Umweltrechtsabteilung des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung zu klären waren. Mit dem Verfahrensabschluß ist innerhalb von acht bis zehn Monaten zu rechnen.

e) 2 St 547/92

Strafsache gegen E. und G. V. wegen §§ 180f StGB:

E. und G. V. sind der Beeinträchtigung von Gewässern durch Abwässer beim Betrieb einer Lederfabrik in Mattighofen verdächtig. Das Gutachten des bestellten Sachverständigen liegt bisher noch nicht vor. Nach Einlangen des Gutachtens werden die Tatverdächtigen von den Beamten der Umweltgruppe des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich unter Vorhalt vernommen werden. Mit einem Verfahrensabschluß ist in etwa zehn bis zwölf Monaten zu rechnen.

f) 1 St 1262/93

Strafsache gegen B. H. St. und Ing. F. W., Bedienstete der Erdölfirma RAG, wegen § 181 StGB:

Verdacht der Beeinträchtigung von Gewässern bzw. Boden durch Austritt von Erdöl bei Beschädigung einer Erdölleitung zufolge mangelhafter Aufklärung einer bauführenden Firma. Es liegt im Parallelverfahren 1 St 1272/92 (siehe nachfolgend zu Punkt r) ein (ergänztes) Gutachten von Dipl.Ing. R. St., ferner ein Gutachten einer Umweltsachverständigen, Dipl.Ing. A. M. O., vor. Nach Einlangen des Erhebungsergebnisses des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich sind die Verdächtigen verantwortlich abzuhören. Mit der Erledigung ist innerhalb eines halben Jahres zu rechnen.

g) 2 St 26/94

Strafsache gegen den Betreiber und zwei Bedienstete der Riedel Glashütte Schneegattern GesmbH wegen §§ 180f StGB:

Verdacht der Beeinträchtigung von Gewässern durch Schwermetall infolge Nichteinhaltung von Auflagen bei der Abwasserentsorgung. Die Erhebungen der Umweltgruppe des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich sind noch nicht abgeschlossen. Ein Zeitpunkt für die Verfahrensbeendigung ist derzeit nicht absehbar.

h) 3 UT 48/94

Strafsache gegen Verantwortliche der Schärddinger Granit-Industrie wegen §§ 180f StGB:

Verdacht einer Beeinträchtigung der Luft durch Ausbrennen eines sogenannten Steinbrechers. Es wird derzeit eine Stellungnahme des Gewerbereferenten der Bezirkshauptmannschaft Schärdding eingeholt. Mit einer Erledigung ist innerhalb eines halben Jahres zu rechnen.

i) 2 St 312/94

Strafsache gegen F. H. wegen §§ 180f StGB:

Der Betreiber eines Schlächtereibetriebes steht im Verdacht der Beeinträchtigung von Boden und Gewässern durch Ableitung von Schlachtabwässern auf eine Wiese. Der Gewerbeakt der Bezirkshauptmannschaft Braunau/Inn wurde eingeholt und wird derzeit geprüft. Mit dem Verfahrensabschluß wird innerhalb eines halben Jahres gerechnet.

j) 1 St 301/94

Strafsache gegen G. K. und F. Sch. wegen §§ 180f StGB:

Der Betreiber und ein Bediensteter der Firma K. stehen im Verdacht der Beeinträchtigung von Boden und Gewässern durch mangelnde Vorkehrungen beim Austritt von Treibstoff bei einer defekten Tankstelle. Verdächtige und Zeugen sind vernommen, eine Stellungnahme des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung liegt vor. Das Einlangen des Gutachtens von Dipl.Ing. A. M. O. ist abzuwarten. Mit dem Verfahrensabschluß ist innerhalb von sechs bis acht Monaten zu rechnen.

k) 3 St 309/94

Strafsache gegen Dr. H. V. und H. V. wegen §§ 180ff StGB:

Der Betreiber bzw. ein Bedienstete der Brauerei V. stehen im Verdacht der Beeinträchtigung des Flusses Mattig durch Einleitung betrieblicher Abwässer. Das Gutachten von Dipl.Ing.Dr. W. G. liegt noch nicht vor. Mit einem Verfahrensabschluß ist innerhalb von drei bis sechs Monaten zu rechnen.

l) 2 St 320/94

Strafsache gegen Dipl. Ing. R. S. wegen § 181 StGB:

Der Betreiber einer Molkerei steht im Verdacht der Beeinträchtigung von Gewässern durch Einleitung von Abwässern. Die gerichtlichen Vorerhebungen sind noch nicht abgeschlossen. Mit einem Verfahrensabschluß ist innerhalb von drei bis sechs Monaten zu rechnen.

m) 3 St 362/94

Strafsache gegen W. Sch. wegen § 181 StGB:

Der Inhaber einer Anhänger- und Karosseriefabrik steht im Verdacht der Beeinträchtigung von Gewässern durch Einleitung von Abwässern. Eine Stellungnahme der Wasserrechtsabteilung des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung liegt vor, die Einholung eines Gutachtens wurde beantragt. Der Verfahrensabschluß ist voraussichtlich innerhalb von sechs bis acht Monaten zu erwarten.

n) 1 St 590/94

Strafsache gegen J. H. wegen § 181 StGB:

Der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes soll ein Gewässer durch Ausfließen von Siloabwässern beeinträchtigt haben. Es wurde bisher kein Gutachten eingeholt. Das Einlangen einer Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Ried i. I. wird derzeit abgewartet. Der Verfahrensabschluß ist voraussichtlich innerhalb von drei bis sechs Monaten zu erwarten.

o) 2 St 597/94

Strafsache gegen L. K. wegen §§ 181f StGB:

L. K. steht im Verdacht der Verunreinigung des Bodens in einem Brunnenschutzgebiet durch Ölwechsel bei einem Pkw. Mit dem Verfahrensabschluß ist demnächst zu rechnen.

p) 2 St 601/91

Strafsache gegen Dipl.Ing. W. H. V. wegen § 180 Abs. 1 StGB:

Der Geschäftsführer einer Lederfabrik steht im Verdacht der Beeinträchtigung des Kühbaches durch Einleitung von Abwässern. Es liegen Gutachten von Dipl.Ing.Dr. B. H., Ing. F. L. und Prof.Ing.Mag. K. H. M vor. Ein Strafantrag wurde eingebracht. Die Hauptverhandlung wurde mehrfach vertagt und ist nunmehr für 12.8.1994 anberaumt.

q) 1 St 806/92

Strafsache gegen drei Angestellte der Molkereigenossenschaft Geinberg und Umgebung reg.Gen.mbH wegen § 180 Abs. 1 StGB:

Verdacht der Beeinträchtigung des Nonsbaches durch Einleitung von Abwässern. Es liegt ein (ergänzt) Gutachten von Dipl.Ing.Dr. W. G. vor. Ein Strafantrag wurde eingebracht, der Hauptverhandlungstermin ist noch nicht bekannt.

r) 1 St 1272/92

Strafsache gegen Ing. P. R. und F. M. wegen § 181 StGB:

Verdacht der Beeinträchtigung von Gewässern bzw. des Boden durch Austritt von Erdöl bei Beschädigung einer Erdölleitung der RAG zufolge mangelhafter Durchführung von Erdaushubarbeiten. Es liegen nunmehr Gutachten von DDipl.Ing. R. St. und Dipl.Ing. A. M. O. vor. Das verurteilende Erkenntnis des Landesgerichtes Ried i. I. vom 29.10.1993 wurde mit Entscheidung des Oberlandesgerichtes Linz vom 17.3.1994 aufgehoben und die Strafsache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen. Eine Gutachtensergänzung des Sachverständigen DDipl.Ing. R. St. liegt vor; ein Hauptverhandlungstermin ist noch nicht anberaumt.

Staatsanwaltschaft Steyr

a) 3 St 521/92

Strafsache gegen E. H wegen § 180 Abs. 1 Z. 2 StGB:

Nach Erstellung eines Gutachtens des Prof.Dipl.Ing. B. St. wurde am 10.5.1994 wegen des Verdachts, von Anfang 1991 bis September 1992 in Kleinreifling und Altenmarkt mehrere Tonnen Sonderabfall, nämlich Magnesiumabfälle, durch Kippen von einem Lkw in den Enns-Stausee illegal entsorgt zu haben, Strafantrag gegen E. H. gestellt. Die Hauptverhandlung vom 21.6.1994 wurde zur Vorführung des nicht erschienenen Beschuldigten auf den 18.7.1994 vertagt. Da er zu diesem Termin nicht vorgeführt werden konnte, wurde neuerlich vertagt.

b) 3 St 681/93

Strafsache gegen J. G. wegen § 180 Abs. 1 Z. 2 StGB:

Nach gerichtlichen Vorerhebungen samt Erstellung von Gutachten durch den Amtssachverständigen Ing. H. und den Sachverständigen Dr. E. K. wurde am 11.10.1993 ein Strafantrag gegen J. G. mit der Begründung gestellt, daß er Anfang Mai 1993 in Großraming rechtswidrig solche Mengen von Jauche in den Neustiftgrabenbach eingeleitet habe, daß insgesamt etwa 2600 Kilogramm Fische verendet seien. Da der Einzelrichter die Einholung eines weiteren Gutachtens bei einem Sachverständigen des Instituts für Fischkunde der Universität Wien anordnete und dieses Gutachten noch nicht erstellt ist, konnte eine Hauptverhandlung noch nicht anberaumt werden.

c) 3 St 199/94

Strafsache gegen K. K. und V. F. wegen § 180 Abs. 1 Z 2 StGB:

Die Verantwortlichen einer Speditionsfirma und der Lenker eines Lkws stehen im Verdacht, durch den Transport gefährlicher Güter auf einem dafür nicht geeigneten Lkw das Ausfließen einer größeren Menge an Chemikalien verursacht zu haben. Beim Untersuchungsrichter wurden am 10.3.1994 Vorerhebungen, insbesondere durch Einholung eines Sachverständigengutachtens, beantragt. Der Akt wurde am 10.5.1994 dem Sachverständigen Dipl.Ing.Dr. B. St. zur Gutachtenserstellung übermittelt.

9 . August 1994

